

## Die Ausbildung der Lehramtsanwärter – Lückenbüßerei und Kollegenverdrängung?



Dies müssen wir nach dem derzeitigen Stand der Informationen (Ende Juli) annehmen. Mit dem Schreiben des Staatssekretärs vom 04. Juli 2006 (siehe: [www.gew-thueringen.de](http://www.gew-thueringen.de)) sollen die neuen Lehramtsanwärter (LAA) „bedarfsdeckenden Unterricht“ erteilen, der von Ausbildungshalbjahr zu Ausbildungshalbjahr gesteigert werden soll. Das heißt nichts anderes, als dass sie den Unterricht anderer Kolleginnen und Kollegen übernehmen werden. Oder sie werden da eingesetzt, wo der Mangel nicht abgedeckt werden kann bzw. Mehrarbeit/DHG nicht angeordnet werden soll. Das jetzt gültige Modell, bei dem die LAA die betreuenden Mentoren und Fachlehrer begleiten und deren Unterricht (unter „Aufsicht“) nach und nach übernehmen, wird dadurch abgeschafft. Verdrängung ist zu befürchten. Jeder LAA soll nur von einem Mentor betreut werden, der dafür eine Abminderungsstunde erhält, auch wenn die LAA in mehreren Fächern ausgebildet werden müssen. Der Mehraufwand bleibt also beim Mentor und den Fachlehrern hängen. Dagegen wendet sich die GEW vehement. Im

Hauptpersonalrat wurde bereits die Beteiligung am Verfahren eingefordert.

### Personalräte beteiligen!

Doch auch örtliche Personalräte können sich für die Interessen ihrer Schule und Kollegen einsetzen. Im ersten Monatsgespräch zwischen Schulleitung und öPR (s. §66 ThürPersVG) nach

den Ferien können auch sie ihre Beteiligungsrechte einfordern und durch einen Fragenkatalog sie Situation erhellen:

1. Ist unsere Schule Ausbildungsschule für LAA?
2. Wer hat die Meldung dazu beim Schulamt eingereicht?
3. Welche Ausbildungskapazitäten hat die Schulleitung dem Schulamt gemeldet?
4. Wie viele LAA kommen in diesem Schuljahr?
5. Welche Fächerkombinationen haben sie?
6. Wer betreut sie als Fachlehrer?
7. Welche Kollegen haben sich bereit erklärt, freiwillig als Mentor zu fungieren?
8. Welche anderen Lehrer sollen Mentoren werden?
9. Welche Kolleginnen und Kollegen haben ihre Ablehnung zur Mentorentätigkeit unter den veränderten Bedingungen gemeldet?
10. Welche Fachlehrer sollen in die Ausbildung der LAA mit einbezogen werden?

11. Wie viele Stunden soll der LAA zunächst übernehmen?
12. Welcher Fachlehrer muss diese Stunden abgeben?
13. Welche Tätigkeiten soll er stattdessen übernehmen?
14. Wer wird durch bedarfsdeckenden Unterricht der LAA für Abordnungen u.ä. frei?
15. Wann werden die Abminderungsstunden gem. Punkt 4.3.1 der Organisationsverordnung für das Schuljahr 2006/07 vergeben (Beteiligung Lehrerkonferenz und öPR)?

Die Beteiligung der öPR unterliegt dem §75a Abs. 2 Punkte 2 und 8 i.V.m. §69a. Sollte keine Einigung zwischen Schulleitung und öPR erzielt werden, so kann der BPR eingeschaltet werden.

Nach Aussage des Staatssekretärs am 12.07.2006 im HPR stehen genügend Ausbildungsschulen zur Verfügung, das gilt auch für Mentoren. Zwang soll nicht ausgeübt werden. Freiwilligkeit gilt als Prinzip. Allerdings ist zu befürchten, dass die Ausbildungsschulen mit den LAA allein gelassen werden und die Schulleitungen durch die „Zwänge der Ausbildungsverpflichtung“ auch Zwang gegenüber Kolleginnen und Kollegen ausüben werden müssen. Das führt zwangsläufig zu weiterer Mehrbelastung bestimmter Lehrer.

Dafür Kompensationen zu finden ist Aufgabe der Schulleitung und der öPR. Die rechtlichen Grundlagen für die öPR (Lehrerdienstordnung §21 Abs. 4) und die Ausbildungsverordnung für LAA (ThürAZStPLVO) etc. stehen auf unserer Webseite.

Der gute Ansatz, mehr Lehramtsstudenten der Hochschulen das Referendariat in Thüringen zu ermöglichen, bleibt bei der vorgesehenen Art der Umsetzung auf der Strecke! Ob die Lehramtsanwärter weiterhin gern gesehener „Lehrernachwuchs“ bleiben, steht noch nicht fest.

## **Hinweise für Personalräte und Schulleitungen**

Wie in dem oben abgedruckten Artikel verdeutlicht, kommt es auf die örtlichen Personalräte und die Schulleitungen an, die Arbeitsbedingungen für Mentoren, Lehramtsanwärter und das restliche Kollegium vorteilhaft zu gestalten. Nicht nur unter der Voraussetzung, dass das TKM stur den „bedarfsdeckenden“ Unterricht der LAA diktieren will.

Viele Gerichte haben Klarheit in die Gesetzeslage zum Umgang von Dienststellenleitung und Personalrat gegeben. Daran sollten sich beide Seiten orientieren!

Zum Informationsanspruch:

*„Der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung erfordert einen extensiv zu handhabenden Informationsfluss in beiden Richtungen. Eine „umfassende“ Unterrichtung der Personalvertretung (§68 Personalvertretungsgesetz) bedeutet, dass dem Personalrat nicht nur diejenigen Informationen und Unterlagen zustehen, die für seine Aufgabenerfüllung unbedingt notwendig sind, sondern auch solche, die – sei es auch nur als Hintergrund- oder Abrundungsinformation – für seine Arbeit hilfreich und förderlich sind.“  
(VerwG Freiburg am 3.6.2004)*

Damit sollte ein offener Umgang mit den Informationen zum Einsatz der LAA sowie der Mentoren und Auswirkungen auf das restliche Kollegium selbstverständlich sein.

Sollten sich Mentoren finden, so ist über ihre Entlastung zu beraten, unter dem Aspekt der „Hebung der Arbeitsleistung“. Was bedeutet dieser Beteiligungstatbestand? Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht am 18.5.2004 ausgeführt:

*„Dabei ist nicht die Steigerung der Menge oder Qualität des Arbeitsertrages anzusehen, sondern vielmehr die erhöhte Inanspruchnahme der betroffenen Beschäftigten, zu der solche Maßnahmen typischerweise führen. Diese kann in gesteigerten körperlichen Anforderungen oder in einer vermehrten geistig-psychischen Belastung bestehen. Der Zweck des Tatbestandes besteht darin, die betroffenen Beschäftigten vor einer unnötigen oder unzumutbaren Belastung zu bewahren... Der Mitbestimmungstatbestand liegt auch dann vor, wenn*

*unbeschadet sonstiger Absichten die Hebung zwangsläufig und für die Betroffenen unausweichlich (mittelbar) damit verbunden ist, das Arbeitsergebnis zu erhöhen.“*

Wenn ein Mentor also zusätzlich zu seinem Unterricht einen LAA betreut, so ist gerade unter den veränderten Ausbildungsbedingungen eine erhöhte Inanspruchnahme gegeben. Damit müssen Schulleitung und Personalrat in Verhandlung treten.

Doch was können sie tun? Dazu hat das Gericht ausgeführt:

*„Von einer solchen Unausweichlichkeit ist dann nicht auszugehen, wenn eine Kompensation an anderer Stelle etwa in der Weise in Betracht kommt, dass eine Verringerung anderer Tätigkeiten oder eine Verminderung der Arbeitsgüte anheim gestellt wird...Eine zwangsläufige Mehrbelastung rückt erst dann in den Vordergrund, wenn entweder eine gleichzeitige Entlastung überhaupt nicht möglich ist oder aber die Summe aller gleichzeitig möglichen Entlastungen von vornherein und eindeutig hinter den Mehrbelastungen zurücktreten muss.“*

Wer schon einmal als Mentor tätig war, weiß, dass ein Wochenstunde Abminderung für die Betreuung eine LAA zumal unter den neuen Bedingungen völlig unzureichend ist (s. Erfahrungsbericht an einem Gymnasium). Dass der eigene Unterricht des Mentors in geringerer Qualität gehalten werden soll, kann niemand ernsthaft erwägen. Deshalb müssen Schulleitung und Personalrat nach geeigneten Wegen der Entlastung suchen. Sollten sie sich an ihrer Schule nicht einigen können, so muss der örtliche Personalrat den Bezirkspersonalrat einschalten.

Anträge, Beschlüsse sowie Protokolle sind natürlich schriftlich festzuhalten!

AG „Personalrat“